

Nachdem der Bericht der IV. Steuercommission und deren „Entwurf eines Grundsteuer-Reformprojectes für Livland“ nebst dazu gehöriger von dem Herrn Secretair von Jung-Stilling unterzeichneter Motivirung an die Landtagsberechtigten versendet worden, hält der Unterzeichnete sich für so berechtigt, wie im Interesse der Sache für verpflichtet, nachstehende, darauf bezügliche Bemerkungen nachzusenden.

Dorpat, am 13. März 1872.

H. v. Samson.

I.

ad 1. (auf pag. 24). — Auf die terminologischen Meinungsverschiedenheiten werde ich nicht näher eingehen. Denn denjenigen, welche sich mit den bezüglichen Disciplinen beschäftigt haben, kann füglich anheimgegeben werden, ob sie lediglich in dem wiederholten Hin- und Herstellen der als unzutreffend bezeichneten Termini eine Rechtfertigung derselben finden; denen aber gegenüber, welche nicht Gelegenheit gehabt, den bezüglichen Gebieten näher zu treten, würde eine Weiterführung dieses Streites nicht dankenswerth erscheinen.

ad 2. (pag. 27). — Es ist unrichtig, daß die von mir angeführten und von Herrn v. S. St. anerkannten Bedenken gegen die Grundsteuer „bei jeder Besteuerung von Gutsbesitzern und ganz ähnlich „bei irgend einer Besteuerung anderer Berufsclassen in mindestens „eben demselben Maße hervortreten — und mit am schärfsten bei „der Einkommensteuer. Die Fundamentalübel aller Steuern liegen „eben darin, daß sie eine Erhöhung der Productionskosten und „damit eine Erschwerung der Production verursachen und sich kein fehlerfreier Maßstab für das Verhältniß finden läßt, in welcher die Steuer zu vertheilen ist.“

- a. Es ist so allgemein nicht zuzugeben, daß alle Steuern die Productionskosten erhöhen. Mit mehr Recht sagte man: Eine richtig angelegte und richtig verwendete Steuer verringert alle Productionskosten. Z. B. Ein Kirchspiel, welchem gelungen ist, seine Angehörigen in angemessener Weise zur Communalsteuer heranzuziehen, mit Hilfe derselben seine Wege, Schulen, Sanitätsanstalten u. zu vervollkommen, producirt in Folge dessen wohlfeiler als ein anderes, welches in der Verkommenheit verblieb, weil es eine gleich gute Steuererhebung und Verwendung nicht ins Werk gesetzt hat.
- b. Wohl aber ist zuzugeben, daß eine schlecht verwendete Steuer die Productionskosten erhöht, namentlich bei dem, welchen sie, bei schlechter Veranlagung, vorzugsweise trifft. — Werden, um bei dem vorigen Beispiele zu bleiben, die Lasten des Kirchspieles nur von den Grundbesitzern getragen, d. h. nur mittelst einer Grundsteuer aufgebracht, so werden die Productionskosten dieser Grundbesitzer und zwar nur die der Besitzer (nicht der Käufer) unzweifelhaft erhöht, um so unzweifelhafter, da die Grundsteuer nicht abgewälzt werden kann. Denn darüber sind sämtliche Nationalökonomien einig, daß die Grundsteuer unabwälzbar sei, Herr v. S. St. ist der Einzige, der das Gegentheil behauptet (pag. 16 u. 17), und dürfte es ihm nicht möglich sein, unter den Fachleuten einen hierin Gleichgesinnten namhaft zu machen. Wer unter uns es täglich erfährt, daß z. B. Felliische Bauern sich russischen Roggen aus Wefenberg holen, Anzensche aus Pflow u., und wer einsieht, daß die Bodenproductenpreise sich keineswegs nach der Willkür des Bodenbesitzers richten, wird der bezüglichen neuen Lehre des Herrn v. S. St. nicht beipflichten*). Während solchergestalt auf Kosten der in ihrer Production gehemmten Grundbesitzer die öffentlichen Anstalten des besagten Kirchspieles unterhalten und verbessert werden, ziehen die, der Zahl nach bei weitem überwiegenden von der Grundsteuer nicht betroffenen übrigen Kirchspielseingesessenen auf Kosten der Grundbesitzer davon den Nutzen, indem sie, entgegen der Behauptung des Herrn v. S. St., mit Hilfe der verbesserten öffentlichen Anstalten, ihre Productionskosten verringern.
- c. Die Steuer bewirkt also nur in dem Maaße eine Erhöhung der Productionskosten, als sie — abgesehen von ihrer Verwendung —

*) Ich verweise auf die Motivirung des von den Herren Baron Meyendorff-Ramkau, G. v. Samson-Rawershof und mir neuerdings aufgestellten Einkommensteuer-Entwurfes p. 41.

1) überhaupt trifft, 2) als sie mehr oder weniger unabwälzbar ist. Da die Grundsteuer durchaus unabwälzbar ist, so wirkt sie unbedingt erhöhend auf die Productionskosten der von ihr betroffenen Grundbesitzer. Die Productionskosten Nichtgrundbesitzlicher können aber durch die Grundsteuer begreiflicher Weise nicht erhöht werden, wegen Nichtbetroffenwerdens. Nach Maaßgabe ihrer Abwälzbarkeit aber haben andre Steuern diese Wirkung nicht in demselben Maaße.

Wie verhält es sich nun mit der Einkommensteuer, in Bezug auf ihre Abwälzbarkeit und auf die von ihr bewirkte Erhöhung der Productionskosten. — Ist die Einkommensteuer eine allgemeine, so gestaltet sich das Verhältniß, in Bezug auf den Grundbesitzer also. Nehmen wir an, daß der Kampf ums Dasein der beiden verbenden Parteien, des Grundbesitzers einerseits (A) und andererseits aller derjenigen, welche bemüht sind, seinen Reingewinn zu schmälern (B) vor Umlegung einer allgemeinen Einkommensteuer zu einem gewissen Regime geführt hat, in Folge dessen beispielsweise dem A 20% seines Bruttogewinnes als Reingewinn nachbleiben, dem B jedoch 40%. — Wenn nun beispielsweise eine 5 procentige Einkommensteuer umgelegt wird, so bleiben dem A 19 und dem B 38 als Reingewinn; ihr wirthschaftliches Machtverhältniß ist dasselbe geblieben, von einer Abwälzung kann nicht die Rede sein *).

Daraus folgt aber keineswegs, daß es dem Grundbesitzer so gleichgültig sein könne, wie Herr v. S. St. es auf pag. 27 behauptet, ob durch die Grundsteuer sein „Reineinkommen aus dem Boden“ besteuert, oder ob er von der Einkommensteuer betroffen werden soll.

Denn, selbst angenommen, daß die partielle Steuerbasis in beiden Fällen für den Grundbesitzer ziffermäßig dieselbe ist, so kann es ihm doch wahrlich nicht gleichgültig sein, wie groß sich die Gesamtheit der Steuerbasis gestaltet, d. h. ob das Aufzubringende lediglich auf das Reineinkommen vom Grund und Boden oder aber auf das gesammte Reineinkommen aller auf dem flachen Lande Lebender repartirt wird; ob der Steuerbedarf nur von den wenigen Groß- und Klein-Grundbesitzern oder aber auch von den zahlreichen Privat- und Kron-Arrendatoren, Pächtern, Verwaltern und sonstigen Beamten aller Art, Predigern, Küstern, Ärzten, Kaufleuten, Müllern, Krügern und Handwerkern aller Art. Es kann mir doch wohl nicht gleichgültig sein, ob in Folge

*) In Betreff der Wirkung auf die von der Einkommensteuer zu befreienden Existenzminima ist auf p. 42 (Arbeitslohn) des soeben citirten Einkommensteuer-Entwurfs zu verweisen.

solcher verschiedener Besteuerungsart meine Steuer-Quote eine größere oder eine kleinere wird! Das wird wohl nicht mir allein einleuchtend sein. Herr v. J. St. aber hat diesen Umstand wohl übersehen, denn er führt ihn nirgend an.

Zudem ist es eine ganz unzutreffende Behauptung, daß das Reineinkommen aus dem Boden, so wie es von der Grundsteuer gefaßt wird, gleichbedeutend mit dem Reineinkommen sei, mit welchem die Einkommensteuer den Grundbesitzer als Landwirth einschätzt. Denn im ersteren Falle werden die zu zahlenden Zinsen nicht zu den Productionskosten gerechnet, mithin das zu besteuernde Reineinkommen und damit der Steuerbetrag um so viel höher definit; im letzteren Falle dagegen zählen wie in jedem Gewerbe, so auch in dem des Grundbesitzes die Zinsen der Geschäftsschulden zu den Productionskosten, wodurch das Reineinkommen und damit der Steuerbetrag des Grundbesitzers entsprechend gemindert wird. Die beiden angeblich identischen Steuer-Beträge sind also in Wirklichkeit ganz andre, häufig in praxi gewaltig verschiedene, und es ist durchaus nicht gleichgültig, unter welchem „Namen“ der Grundbesitzer seine Steuer entrichtet, denn mit dem Namen ändert sich, wie das gemeiniglich der Fall ist, auch hier die Sache.

Der soeben bekämpften Behauptung sind (p. 27) zwei sehr auffallende Thesen vorangestellt worden, die, wenn sie richtig wären, der nachfolgenden Behauptung einen Schein von Berechtigung verleihen könnten. Bei der Grundsteuer sollen angeblich ganz ebenso wie bei der Einkommensteuer die Schuldzinsen steuerfrei oder mitbesteuert werden können. Diese Theses ist ebensowenig geeignet, wie die Novelle von der Abwälzbarkeit der Grundsteuer, die Deductionen des Herrn v. J. St. zu unterstützen. Erstlich ist noch nie eine Grundsteuer — was man eine Grundsteuer nennt — unter Steuerfreilassung der Schuldzinsen angelegt worden, und zwar aus guten Gründen: denn — zweitens — die Anlegung eines Bodenkatasters — auf welchem bekanntlich die Grundsteuer zu beruhen pflegt — unter Berücksichtigung der Schuldzinsen ist eine *contradictio in adjecto*. Die zweite These ist nicht minder auffällig. Wenn wir berücksichtigen, welche Steuerart allein die IV. Commission vertritt, so kann der Satz 2, auf pag. 27 doch wohl nur heißen: daß der Kreis der Grundsteuerpflichtigen erweiterbar sei; wie das aber ohne Erweiterung des mit der Steuer zu belegenden Bodens, ohne Trockenlegung des Meeresgrundes oder an derartige Erweiterung der Grenzen der Provinz denkbar sei, ist schwer zu errathen.

Wenn Herr v. J. St. auf pag. 28 und 29 gegen die Einkommensteuer sich aus dem Grunde erhebt, weil dieselbe auch das landwirthschaftliche Gewerbe des Grundbesitzers und seine nicht landwirth-

schaftlichen Capitalien trifft, so übersieht er, daß auch alle übrigen auf dem flachen Lande domicilirenden Gewerbe und Capitalien, d. h. nicht nur diejenigen der relativ wenig zahlreichen Grundbesitzer, sondern auch diejenigen aller übrigen viel zahlreicheren Bewohner des flachen Landes der Arrendatore, Pächter, Krüger, Müller, Kaufleute, Handwerker, Beamte, Prediger, Küster, Aerzte u. durch die Einkommensteuer getroffen werden sollen, und es ist schwer einzusehen, warum die den Grundbesitzern gehörigen Capitalien und die von ihnen betriebenen Gewerbe, sobald alle übrigen Capitalien und Gewerbe besteuert werden, steuerbefreit bleiben sollen.

Zudem ist es eine ganz unstatthafte Annahme: daß die Grundsteuer factisch nur die Rohproduction und garnicht das landw. Gewerbe treffe. Denn es kommt wohl höchst selten vor, daß die landwirthschaftlichen Einnahmen lediglich aus Rohproducten bezogen werden, aus Holz, Körnern, Heu, Stroh. Fast ausnahmslos werden diese Rohproducte in der Landwirthschaft gewerblich veredelt, durch Ziegel- und Kalkbrand, Säge-, Mahl-, Brenn- und Brau-Vorrichtungen, durch Mastung, Meierei u. Und eine Grundsteueranlagung, welche die zur Verwerthung der Producte erforderlichen landesüblichen landw. Gewerbe nicht mitvoraussetzte, wäre offenbar eine ideologische Ausgeburt. Thatsächlich wird also das landw. Gewerbe der Grundbesitzer und werden ihre darinsteckenden Capitalien sowie auch alle ihre Meliorationscapitalien von der Grundsteuer betroffen, und zwar vorzugsweise diese — zum geringsten Theile die eigentliche Grundrente, wie solches von mir an dem von Herrn v. S. St. citirten Orte p. ausgeführt worden. Das Einkommensteuerproject bezweckt lediglich die Heranziehung auch der übrigen nicht von den Grundbesitzern besessenen landwirthschaftlichen und ländlichen Capitalien und der nicht von ihnen betriebenen landwirthschaftlichen und ländlichen Gewerbe. Der Effect der Einkommensteuer wäre mithin, einen Theil derjenigen Last, welche mittelst der Grundsteuer allein auf die Grundbesitzer fallen soll, vielmehr mittelst der Einkommensteuer auch auf die übrigen Bewohner des flachen Landes, auf die Arrendatore, Pächter, Beamte, Kaufleute, Gewerbetreibende u. zu vertheilen. Dadurch würde dochwohl evidentere Maaßen die Last der Grundbesitzer verringert und nicht, wie Herr v. S. St. es unter anderem p. 28 und 29 darzustellen versucht, vergrößert.

Herr v. S. St. meint, das von mir gegen die Grundsteuer Angeführte sei auch im Auslande bekannt, und doch bestünden dort Grundsteuern und hätten in den bezüglichen Ländern die Landwirthschaft noch nicht ruiniert.

Herr v. S. St. unterläßt jedoch gleichzeitig anzuführen, daß die

Klage wegen ungerechter Steuerüberbürdung des Grundbesizes eine allgemeine ist; — daß an den überwiegend meisten Orten die Grundsteuer in ihrem Gesamt-Betrage fixirt worden ist und nie in einem höheren Betrag erhoben werden darf, wodurch sie, beim Steigen des Bodenwerthes, sich gradatim relativ ermäßigt; — ferner daß an anderen Orten die Ablösung der fixirten Grundsteuer anheimgegeben und zum Theil ausgeführt ist; endlich, daß die beträchtlichen landwirthschaftlichen Calamitäten, die Realcreditnoth u. zu so großem Theile dem Bestehen der Grundsteuer zugeschrieben wird, daß vielfach die Abschaffung der Grundsteuer und die Einführung der Einkommensteuer, wo sie noch nicht besteht, beantragt wird. Die Abgeordneten-Kammer des Königreichs Sachsen hat bekanntlich die Abschaffung aller directen Steuern — somit auch der Grundsteuer — und ihre Ersetzung durch eine allgemeine Einkommensteuer verlangt.

Das Organ des „patriotischen Vereins“ des Mecklenburger Großgrundbesizes geht in diesem Sinne vor, der Rheinische landw. Verein spricht sich ebenso aus, das Preussische Landes-Deconomie-Collegium in ähnlicher Weise; letzteres hatte noch für die letzte Märzigungsperiode zwei dahin zielende Anträge auf seiner Tagesordnung; die Société des agriculteurs de France agitirt in demselben Sinne *).

Es ist wahr, der Grundbesitz in jenen Ländern ist noch nicht ruiniert — aber er ist zur Erkenntniß erlangt, daß er durch die Ungerechtigkeit, welche die Grundsteuer involvirt, dem Ruine entgegengeführt wird und er ist bedacht, sich Erleichterung zu verschaffen durch Abschaffung der Grundsteuer oder durch Ermäßigung derselben mittelst Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, wo sie noch nicht besteht. Und doch hat man dort lange nicht so sehr dringende Veranlassung, an Abhilfe zu denken, wie hier, wo 1) der Grundbesitz relativ viel belasteter ist, da fast allein auf ihm die locale Steuerlast ruht, und wo 2) vielmehr als dort die Nothwendigkeit der Vergrößerung des Abgaben-Gesamtbetrages vorliegt. Auch wir sind ja noch nicht ruiniert! Daraus folgt noch nicht, daß wir uns sollen dem Ruine weiter entgegenführen lassen, noch folgt daraus, daß es sich immer und ewig nur um „ausschließliche Besteuerung der Gutsbesitzer“ handeln müsse (p. 30 Zeile 6 v. v.)

Der Zweite Absatz der Seite 30 constituirt eine bemerkenswerthe Discussionsmethode: Man ignore einfach alle gemachten Einwendungen

*) Vergl. Landwirthsch. Annal. des Mecklenb. patr. Vereins 1871, Nr. 39. Wochenblatt der Annalen der Landw. in den pr. Staaten 1871. Nr. 45—48. 1872 Nr. 15. Journal d'Agriculture pratique 1871, Nr. 63.

und wiederhole decidirt das Angefochtene. Herr v. J. St. sagt: „denn es giebt unter der Voraussetzung der Ausschließlichkeit gar keine invariable Steuer.“ Gegen diese „Voraussetzung“ ist aber doch mancherlei vorgebracht worden, ja diese Voraussetzung bildet den Kern der ganzen Frage. Herr v. J. St. macht es kurz; er ignorirt alle Einwendungen und „setzt“ nochmals diese Voraussetzung. Mit welchem Rechte?

Auf pag. 31 erörtert Herr v. J. St. vom „theoretischen Standpuncte“ die Frage: ob es thunlich sei, außer den besessenen auch die nicht besessenen, vielmehr geschuldeten Capitalien zu besteuern, indem er auf die geschehene Behandlung dieser Frage vom practischen Standpuncte“ (pag. 22) verweist. Die theoretische Behandlung wird wohl nur die Herrn Theoretiker interessiren und daher darf ich diesen Passus wohl unbesprochen lassen; die Folge wird lehren, ob Herr v. J. St. reformirend auch auf die staatswirthschaftliche Theorie einwirken wird. — Was nun aber die angebliche „practische“ Behandlung auf pag. 22 anbelangt, so dünkt uns dieselbe eminent theoretisch. Denn im Sinne des Herrn v. J. St. hätte, in Betreff der Steuerpraxis ganz einfach gesagt werden sollen: die Befreiung des verschuldeten Bodentheiles von der Grundsteuer ist unmöglich, weil gegen das Princip der Grundsteuer streitend, weil bei Katasteranlage technisch unausführbar u. s. w. — Statt solcher „practischer“ und wohlbegründeter Antwort wird ein theoretisches Gebäude mit unzutreffenden Annahmen aufgeführt, welches sich nach deren Zurechtstellung also gestaltet: — die gegenwärtige Hakensteuer beträgt nicht annähernd 10% vom Netto-Gewinn, sondern praeter propter 3% desselben; dieselbe würde also für jedes der beiden, 100,000 Rubel Capitalwerth repräsentirenden und 7000 Rbl. Nettogewinn eintragenden Güter etwa 210 Rbl. betragen. Nach der auch von Herrn v. J. St. gemachten Voraussetzung, daß am Betrage der jetzigen Hakensteuer nichts zu ändern sei, bleibt der Betrag von 210 Rbl. Hakensteuer auch bei Anlegung einer neuen Steuer und ohne Rücksicht auf die Verschuldung des einen der Güter, für beide unverändert. Die ganze Frage dreht sich nun darum: soll der Mehrbetrag der Steuer, das Neuaufzulegende, wiederum als Grundsteuer, d. h. ohne Berücksichtigung der Verschuldung, repartirt, oder soll es als Einkommensteuer aufgebracht werden. — Wenn nun beispielsweise das Budget der Ritter- und Landes-casse für Justiz-, Schul-, Verkehrszwecke verdoppelt werden sollte — dann hätte im ersteren Falle — abgesehen von etwaiger proponirter Katasterregulirung — jedes der beiden Güter statt der früheren 210 Rbl., nun im Ganzen 420 Rbl. zu zahlen, und es würde fraglich werden, ob der hochverschuldete Besitzer des Gutes B., welcher nicht 5% wie Herr v. J. St. annimmt, sondern wohl mindestens $5\frac{3}{4}\%$, d. h. 4600 Rbl. an

Zinsen abzugeben und von dem, nach Steuer- und Zinsenabzug schließlich verbleibenden Reste von 1980 Rbl. nicht nur den Unterhalt seiner, vielleicht zahlreichen Familie, sondern auch dringend nothwendige Meliorationsarbeiten und im Falle von Kündigungen, diverse Spesen zu bestreiten hat - ob diesem Manne nicht die Steuererhöhung um 210 R. sehr drückend ja unerschwinglich wäre, da er ohnehin nur mit Mühe und Entbehrung bei Jahreschluß „die beiden Enden zusammenbringt.“ — Würde dagegen eine Einkommensteuer erhoben, so würde, mag man auch die Quote der zahlreichen Nichtgrundbesitzlichen noch so geringschätzend veranschlagen, so würde doch das von den Grundbesitzern zu Erhebende jedenfalls um ein nicht Unbeträchtliches geringer sich beziffern als im Falle der Grundsteuer. Unter Voraussetzung letzterer wird ja das zu Beschaffende lediglich von den Grundbesitzern eingefordert, im Falle der Einkommensteuer auch von Anderen; daraus folgt doch wohl nothwendig, daß die Einkommensteuer das Grundbesitzthum im Großen und Ganzen weniger belasten würde als die Grundsteuer. Soll, wie bei der vorigen Annahme, das Budget der Ritter- und Landescaße verdoppelt werden, so würde dazu jetzt nicht mehr eine Verdoppelung des Steuerfuges erforderlich sein, sondern es würde vielleicht genügen zu den frühern 3% Grundsteuer nun noch eine zweiprocentige Einkommensteuer hinzuzufügen; jetzt hätte A. $210 + \frac{2}{100} (7000 - 100) = 210 + \frac{2}{100} \cdot 6900 = 210 + 138 = 348$ Rbl. zu zahlen, also 72 Rbl. weniger als im Falle der Grundsteuererhöhung (deren Regulirung allein jährlich 10,400 Rbl. kosten würde)*). Dagegen hätte B. zu zahlen Rubel $210 + \frac{2}{100} (7000 - 100 - 210 - 4600) = 210 + \frac{2}{100} 2090 = 210 + 41,80 = 251,80$, d. h. auf ihn käme gegen früher eine Mehrbelastung von nur Rbl. 41,80 R. (statt anderfalls 210 Rbl.) die er auch schwer, jedenfalls schwerer als A. die von ihm mehr verlangten 138 Rbl., empfinden, aber doch allenfalls aufbringen könnte.

Wenn die Herrn A. und B. sich dieses Verhältniß, wie es annähernd zutreffen würde, vergegenwärtigen, so werden sie ohne Zweifel beide der Einkommensteuer den Vorzug geben, denn beide werden von ihr milder behandelt, als von der Grundsteuer. — Treten wir nun der Frage näher, ob nicht Herr A. sich verführt sehen würde eine gewissermaßen fictive Verschuldung seines Gutes herbeizuführen, d. h. wie Herr v. J. St. es darstellt: 100,000 Rbl. Schulden auf sein Gut zu ingrossiren, und den Erlös der Anleihe auf ein anderes Gut ingrossiren zu lassen, um der Einkommensteuer zu entgehen.

*) Vergl. Entwurf einer Einkommensteuer p. 49.

Zunächst hätte der Mann einen nicht geringen Kampf mit seinem Gewissen durchzumachen und es fragt sich, ob es unter den Livländischen Gutsbesitzern gar viele Schufte gäbe, die diesen Kampf siegreich bestünden. Nehmen wir aber die Leute so schlecht, wie Herr v. S. St. sie schildert, und geben wir zu, daß einer oder der andere kalten Blutes an die Steuerdefraudation schreiten wollte. Dann wird er dabei doch wohl sein materielles Interesse noch weiter reden lassen und er wird sich die geschäftlichen Inconvenienzen zu vergegenwärtigen haben, welche eine solche Steuerdefraudation mit sich brächte. Die Frage wird auftauchen: Wird mein Mitschuldiger, zu dessen Bestem die Obligationen ingrossirt wurden, reinen Mund halten und seine Mitwissenschaft nicht ausnützen? Wird mein Debitor pünktlich zahlen oder nicht etwa durch unvorhergesehene Unglücksfälle zahlungsunfähig werden? Werde ich meinen (fraudulös) eingegangenen Zahlungsverpflichtungen immer pünktlich nachkommen können? mir nicht etwa Kündigungen zuziehen, die ich durch Widerkündigung nicht immer werde pariren können? Hundert gegen eins ist zu wetten, der Mann unterläßt die Steuerdefraudation. — „Er braucht nur“ — entgegnet man — „für den Erlös der Anleihe Staatspapiere zu kaufen“ — (deren Courschwankungen sind doch bedenklich!) — „oder die selbstausgestellten und blancocedirten Obligationen im Portefeuille zu behalten — so entgeht er den geschilderten Gefahren.“ Freilich aber andre Gefahren bleiben bestehen. Die Gefahr nämlich, daß einestheils die Mitwissenschaft des Blancocedenten unbequem werde und daß andrentheils die Einschätzungscommission das Manoeuvre sehr wohl durchschaue, so daß es schließlich keinen anderen Effect habe, als den Ruf des Mannes zu schädigen und nicht unbeträchtliche Kosten für Stempelpapier, hofgerichtliche Ingrossations- und Deletionsgebühren und Advocatenpesen ic. zu verursachen. Die Chancen sind wahrlich zu ungleich und es ist durchaus nicht anzunehmen, daß der von Herrn v. S. St. citirte Gutsbesitzer A, ein unabhängiger Mann von 7000 Rbl. Jahresrevenue, sich auf das nicht nur schmutzige, sondern auch geschäftlich höchst bedenkliche Unternehmen der Steuerdefraudation um 138 Rbl. mittelst fictiver Verschuldung seines Gutes einlassen werde — ein Unternehmen, dessen Bedeutung ja gleich bei der Ausführung, in den bezüglichen Behördencancelleien nicht leicht mißverstanden werden und von dort zur Kenntniß des Publicums gelangen würde. Auch habe ich, in Finnland z. B., nicht einen einzigen Fall solchen Versuches der Steuerdefraudation citiren hören und ich zweifle, daß dieselbe überhaupt jemals vorgekommen ist.

Es liegt wohl auf der Hand, daß Herrn v. S. St.'s sogenannte „practische“ Erörterung (pag. 22) vielmehr eine falsche Theorie ist.

Die Voraussetzungen der angeblich „practischen“ Rechnung sind eben falsch. Herr v. S. St. hat den Gutsbesitzer nicht nur mit der Annahme excessiver Gemeinheit, sondern auch ganz ungewöhnlicher Dummheit beehrt.

ad 3. (pag. 32.) Wenn Herr v. S. St. in etwas dunkler Redewendung zu errathen giebt, daß die Vorschläge der IV. Steuercommission von den hervorragendsten Vertretern der modernen praktischen Finanzpolitik in Deutschland und der Schweiz gebilligt werden, so erlaube ich mir den Vorschlag: man möge sämmtliche bisherige Arbeiten der Steuercommissionen, und alle sonstigen dahin gehörigen Actenstücke veröffentlichen und durch den Buchhandel Jedermann zugänglich machen — dann wird vermuthlich sehr bald die Anerkennung der bezüglichen Autoritäten Deutschlands und der Schweiz offener und unzweifelhafter hervortreten. Herr v. S. St. wird voraussichtlich diesen Vorschlag unterstützen.

Auf pag. 33 macht Herr v. S. St. einen Versuch, mich mit meinen eigenen Waffen zu vernichten. Zur Unterstützung meiner Behauptung, daß die Pachtpreise nicht den Maafstab für die Höhe der, den Ausgangspunkt der Grundsteuer bildenden Grundrente bilden können, hatte ich Rau und Schlözer angeführt, welche es bedauern, daß man die Pachtpreise, wegen der Verwickeltheit oder Seltenheit der Pachtverhältnisse, der Grundsteuer nicht zu Grunde legen könne. Nun stellt Herr v. S. St. den Satz hin: Hier bei uns seien die Pachten weder verwickelt, noch selten — also seien Rau und Schlözer nicht für, sondern vielmehr gegen meine Ansicht anzuführen. Sollte Herr v. S. St. nicht wiederum bei seinen Lesern ein allzugroßes Maaf von Beschränktheit vorausgesetzt haben?

Die Pachten seien in Livland nicht selten! — Wem ist unbekannt, daß es schon jetzt im Fellinschen, Wolmarschen u. ganze Kirchspiele giebt, in denen so gut wie alles Gehorchsland in bäuerlichen Besitz übergegangen ist und wo Gehorchslandpächter relativ selten geworden sind! Wem ist unbekannt, daß beim Fortschreiten der agraren Entwicklung dieser Zustand voraussichtlich sehr bald ein überwiegend vorherrschender geworden sein wird. Wenn wir nach 3—4 Jahren — angeblich nur 80,000 Rbl. hingeworfen haben sollten zur „Ausgleichung“ unseres Katasters und der Gehorchslandverkauf durch die Grundsteuererhöhung nicht ins Stocken gerathen sein sollte, dann könnte es so weit sein, daß der theuer bezahlte Kataster in den meisten Fällen unanwendbar geworden ist wegen Fehlens hinreichender Pachtungen, und daß dann zu dem durchaus ganz neuen (von der IV. Steuercommission proponirten) Modus der Grundrenten=Abschätzung wird gegriffen werden müssen, nach

welchem z. B. an einen Ackerbaudistrict nahe am Handelscentrum der Maafstab eines entlegenen Viehzuchtdistrictes angelegt wird u. s. w.

Die Pachtverhältnisse seien bei uns nicht verwickelt! — Sind sie nicht naturgemäß immer und überall verwickelt? Repräsentirt nicht immer der Pachtpreis außer der Bodenrente noch Rente und Tilgungsbeitrag für mehr oder weniger kürzlich vom Besitzer angewandte Meliorationen, aufgeführte Gebäude u. s. w.; repräsentirt er nicht sehr oft auch Extralieferung von Brennmaterial, Weidegründen? Ist der Pachtpreis nicht sehr oft der Rest, welcher übrig bleibt, nachdem von der Bodenrente Erlös-Abzüge gemacht wurden für durch den Pächter auszuführende Meliorationen, Bauten, für Mangel an Brennmaterial, an Weiden &c.? Kommen diese und ähnliche, den Werth der Grundrente verschleiernde Complicationen, welche an der angeführte Stelle Rau im Sinne hat, nicht alle bei uns vor? *) Außerdem aber haben wir unter unseren eigenthümlichen Verhältnissen das Privilegium ganz besonderer Complicationen, welche machen, daß der Pachtpreis hier weniger als irgendwo als Maafstab für die Grundsteuer zu gebrauchen ist. — Der Pachtpreis wird nämlich bei uns nicht unerheblich influenzirt — wie das schon mehrfach erwähnt worden ist — durch die über Landvertheilung, Seelenland, Zwangsablösung &c. cursirenden von Außen genährten Gerüchte, welche machen, daß der Bauer gern eine Prämie zahlt, um nur Inhaber eines Pachtstückes zu sein, in dessen quasi unentgeltlichen Posses er dereinst zu treten hofft — ferner durch das Recrutirungsgesetz, welches den Pachtpreis gleichfalls zu steigern geeignet ist u. s. w. — Das sind alles bekannte Dinge und es ist nicht erklärlich, wie Herr v. S. St. erwarten konnte, man werde das alles übersehen, gegenüber seiner Behauptung: hier seien die Pachtverhältnisse nicht verwickelt.

„Wie dem auch sei“ — fährt Herr v. S. St. auf pag. 33 fort — es handle sich nur darum ob man bei Absehung von neuem Kataster einen besseren Modus der Grundsteuer-Veranlagung finden könne. Er sucht darauf durch Anführung Hessen-Darmstadts, Sachsens, wo angeblich die Reform der Grundsteuer, wie bei uns, auf der Tagesordnung steht, die Vorschläge der IV. Steuercommission zu unterstützen. An dem Beispiele Sachsens mag erläutert werden, ob dort, „wie bei uns die Reform der Grundsteuer“ auf der Tagesordnung steht, und ob Herr v. S. St. berechtigt war, sich auf auswärtige Vorgänge zu stützen, als auf Analogie zu den Bestrebungen der IV. Steuercommission.

*) Man werfe einen Blick in Gustav Dreschler's „der landwirthschaftl. Pächtertrag“ und man wird nicht mehr in Versuchung gerathen, Bodenrente und Pachtpreis zu identificiren.

Nachdem bereits zu Anfang des Jahres 1868 die Regierung des Königreichs Sachsen von den dortigen Ständen wegen Ausarbeitung eines allgemeinen Reformprojectes für die directe Besteuerung angegangen worden, gab während des Landtages 1869/70 die Majorität der Abgeordneten-kammer, indem sie die Regierungsvorschläge ablehnte, ihr Botum dahin ab: der Gesetzentwurf möge „das ermittelte reine Einkommen jedes Steuerpflichtigen als ausschließliches Steuerobject erachten und auf dem streng durchgeführten Principe der **allgemeinen** und directen Einkommensteuer beruhen.“ Die erste Kammer formulirte ihr Botum abweichend und das von der Regierung seitdem vorgelegte Reformproject ist das einer allgemeinen Ertragsteuer („directe Besteuerung des Ertrages der Arbeit und des nutzbringend angelegten Vermögens“) ein Project, bei dessen Abfassung man sich keineswegs von den Anschauungen der IV. Steuercommission hat leiten lassen. — Die Differenzen sind wesentliche. — Vor allem ist zu betonen, daß es sich dort nicht um Reform, sondern um Abfassung der Grundsteuer handelte; ferner daß das sächsische Steuerreformproject keineswegs, wie die IV. Steuercommission es thut, eine einzige Vermögens-categorie, den Grundbesitz, zu besteuern beabsichtigt, und daß es sich nicht mit der selbstständigen Annahme des Herrn v. S. St. tröstet, daß durch Abwälzung der Grundsteuer (p. 16 u. 17) eine gerechte, den wirthschaftlichen Machtverhältnissen entsprechende Ausgleichung des Steuerdruckes herbeigeführt werden werde. Vielmehr wird sowohl durch das angeführte Botum der Abgeordneten-kammer, als auch von dem Steuerprojecte der Regierung ganz allgemein der Ertrag jeder Arbeit und jedes Vermögens der Steuer gleichmäßig unterzogen. Der § 1 des Entwurfes lautet: „Gegenstand der directen Besteuerung ist der Ertrag der Arbeit, sowie des in Gewerben, Grund und Boden, Gebäuden oder gegen Leihzins angelegten Vermögens, ingleichen der Ertrag von Renten.“ Die in Aussicht genommenen Steuerbefreiungen (§ 4) beziehen sich lediglich (Pkt. 1—6) auf die königl. Civilliste, den Staatsfiscus, gewisse Staatsschulen, Kirchen, milde Stiftungen, Sparcassen u., diplomatische Agenten und vorübergehend anwesende Ausländer, sowie (Pkt. 7—11) auf Existenzminima in verschiedenen Abstufungen. — Die directe Besteuerung soll also eine allgemeine sein — wahrlich eine recht durchgreifende, ja fundamentale Differenz, gegenüber der Absicht der IV. Steuercommission, welche nur den Grundbesitz besteuern will!! — dennoch beruft Herr v. S. St. sich auf den Vorgang Sachsens. In wieweit es Herrn v. S. St. möglich war, vorauszusehen, daß in Folge solcher Berufung

auf den Vorgang Sachsens u. seine Leser in Betreff des thatfächlichen Sachverhaltes irre gehen könnten, wage ich nicht zu entscheiden.

Es folgen im § 10 u. ff. des sächsischen Steuerprojects die Anleitungen, wie die Erträge, je nach ihren Quellen, abzuschätzen seien. Aus §§ 11 und 12 geht hervor, in welcher Weise speciell der Ertrag aus dem Grund und Boden veranschlagt werden soll. Da ist nun als Ausgangspunkt gewählt worden $\frac{1}{25}$ des für den bezüglichen Gerichtsbezirk sich ergebenden 6-jährigen durchschnittlichen Kaufpreis für eine katastermäßige Steuereinheit.

Vorgeschrieben werden in § 12 gewisse nothwendige Correcturen in Betreff übermäßig hoher oder übermäßig niedriger Kaufpreise, Correcturen in Betreff der auf dem Grundstück ruhenden Reallasten, seiner Ausstattung mit Inventar u. Außerdem finden wir dort keineswegs die Vorschrift der IV. Steuercommission wieder, nach der eventuell die Durchschnittspreise eines Kreises oder gar des ganzen Staates für eine besondere Localität maassgebend würden. — Das sind doch wohl auch recht eingreifende Differenzen.

Dazu aber ist noch zu beachten, daß nach den Vorschlägen der IV. Steuercommission der Pachtpreis bezogen werden soll auf den Landthaler, eine ganz und gar vague Größe, während in Sachsen der Kaufpreis auf eine katastermäßige Steuereinheit bezogen werden soll. Das constituirt denselben Unterschied, welcher zwischen Gerechtigkeit und Willkür besteht. — Denn der sächsische Bodenkataster ist nicht nur seiner ursprünglichen Veranlagung nach etwa um die Hälfte jünger als unsere allgemeine „Vermessung“, sondern er gilt unter seinesgleichen für einen der besten — und ist — was dabei sehr wichtig — „fortgeschrieben“ worden bis auf den heutigen Tag, d. h. alle eingetretenen Veränderungen sind fortlaufend nachgetragen worden. Das ganze Katasterwesen ist dort nach einheitlichem Systeme betrieben und fortgeführt worden. Unsere Thalerwirthschaft ist aber zur völligen Kataster-Carricatur geworden. Gleich Anfangs hat bei den „Vermessungen“ keine Einheitlichkeit bestanden. Nicht nur, daß, wie auch jetzt, jeder Landmesser, auch der Gewissenhafte, seinen eigenen individuellen Anschauungen folgt und nur diesen folgen kann, und daß somit die auffälligsten Schätzungsverschiedenheiten vorkommen; sondern es ist notorisch, daß gleich von Anfang an auf vielen Gütern die Gehorchsländereien absichtlich, aus Humanitätsrücksichten, sehr beträchtlich unterschätzt wurden, wie im Gegentheile andre so überschätzt sich erweisen, daß „Gehorchserlasse“ unvermeidlich wurden. So sind denn im buntesten Wechsel manche Güter bei „Neumessungen“, im Thalerwerthe gestiegen, andre (wie z. B. fast das ganze Wendausche Kirchspiel) gefallen. Dabei bieten die „Neumessungen“ erst

recht keinen gleichmäßigen Anhalt für die wahren Grund- und Ertragswerthe. Denn seitdem die Wackebücher durch Einführung des Principes der freien Pachtvereinbarung die alte Bedeutung verloren haben, und demgemäß die „Neuvermessungen“ hauptsächlich zum Zwecke der Arrondirungen, Streulegungen, Neuansiedlungen u. vollzogen werden, seitdem wird die Bonitirung thatsächlich als etwas rein Formelles, Irrelevantes mit der größten Willkür und im verschiedensten Sinne, vollzogen. — Den Pachtpreis auf den Thalerwerth beziehen und danach die Steuerausgleichung bewirken, heißt: im Dunkeln mit einem Gummi-Maßbände messen. — Das ist die von der IV. Steuercommission vorgeschlagene Operation, welcher, wohlgemerkt, allein die Grundbesitzer ausgesetzt sein sollen, auf deren Schultern allein, nach Maäßgabe dieses Schätzungsverfahrens, die Lasten des flachen Landes Livlands gehäuft werden und bleiben sollen! — Da ist es doch wahrlich sehr schwer, die von Herrn v. J. St. angedeutete Uebereinstimmung der sächsischen die Grundsteuer abschaffenden und eine allgemeine Ertragssteuer anstrebenden Tendenzen mit denen der IV. Steuercommission herauszufinden. Ich habe, wie gesagt, darüber nicht zu urtheilen, ob Herr v. J. St. es hätte voraussehen können, daß in Folge solcher Andeutungen die Leser in Betreff des Sachverhaltes sich täuschen könnten; jedenfalls schien es mir nothwendig, daß der angeblischen Uebereinstimmung die thatsächliche Nichtübereinstimmung entgegengesetzt werde.

Auch in Betreff der Citate des Herrn v. J. St. bin ich zu ähnlichen Zurechtstellungen genöthigt. Auf p. 24 sucht Herr v. J. St. eine Ansicht, für welche ich (auf p. 12 meiner Arbeit) zur Unterstützung Rau (Lehrb. III. 2. § 325, p. 46) angeführt hatte mit Hilfe Roscher's (Syst. d. B. II, § 51, p. 136) zu entkräften. Zwischen Anführungszeichen citirend, erlaubt sich Herr v. J. St. eines der wichtigsten Worte des angeführten Satzes auszulassen, aus welchem sofort ersichtlich gewesen wäre, daß die angeführte Stelle von ganz anderen Dingen handelt als man aus dem alterirten Citate vermuthen sollte. Die Stelle heißt vollständig also: „§ 51. Sehr häufig wird der großen Landwirthschaft ein höherer Reinertrag, der kleinen dagegen ein höherer Rohertrag zugeschrieben.“ Unter Auslassung des Wortes „Rohertrag“ erlaubt sich Herr v. J. St. drucken zu lassen, Roscher sage: „daß sehr häufig der großen Landwirthschaft ein größerer Reinertrag, als der kleineren zugesprochen wird.“ Dabei verschweigt Herr v. J. St., daß unmittelbar darauf Roscher beide Hälften des Satzes, als auf Begriffsverwechslung beruhend, bekämpft. — Er verschweigt ferner, daß in dem angeführten Paragraphen vorzugsweise von der Relation zwischen landwirthschaftlichem Roh- und Reinertrag die Rede ist, und daß diese Relation noch

von ganz anderen Dingen als allein von der Größe der Güter abhängig, dargestellt wird. Sagens, Roscher wiederlege Rau, verschweigt Herr v. S. St. daß 1) dabei von einer ganz anderen als von der durch mich angeführten Stelle, nämlich von I. § 371, die Rede ist; 2) daß dabei Roscher keineswegs eine von Rau hingestellte Thatsache bekämpft, sondern lediglich eine andere Erklärung dafür beibringt 3) daß diese, sowohl von Rau als auch von Roscher constatirte Thatsache dieselbe ist, welche auch ich für Livland constatirt habe, daß nämlich kleine Güter relativ höhere Pachten eintragen, als große, (in Folge größern Reinertrages, meint Rau — oft auch in Folge größerer Concurrenz meint Roscher, — was übrigens Rau an der von mir citirten Stelle auch andeutet, woraus sich die Uebereinstimmung der beiden Autoren ergibt) also: Roscher hat den Satz, für welchen ich Rau als Gewährsmann aufgeführt habe, nicht bekämpft, sondern ihn vielmehr bestätigt. — Aus dem durch Herrn v. S. St. alterirten Citate kann der Leser freilich das Gegentheil entnehmen. Ich habe auch in diesem Falle nicht darüber zu urtheilen, ob Herr v. S. St. es hätte vorhersehen können, daß in Folge solcher Citat-Alteration der Leser irre gehen könnte.

Aus jenem von mir behaupteten, und von anerkannten Gewährsmännern unterstützten Satze: daß kleine Güter verhältnißmäßig größere Pachten eintragen als große, folgere ich, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, dem Hofeslande die Pachtpreise des Gehorchslandes als Reinertrag anzudichten und ihn demgemäß zu besteuern — und darf diese Folgerung, als einen feststehenden durch nichts abgeschwächten Satz aufrecht erhalten.

Nicht anders verhält es sich mit einem anderen, gegen mich vorgebrachten Citate. Aus dem letzten Absatze der pag. 37 empfangen die Leser den deutlichen Eindruck, als habe ich auf p. 13 meiner Schrift gesagt, in jedem Lehrbuche der Finanzwissenschaft werde die Einkommensteuer als die einzig gerechte Steuer dargestellt. — Wer sich die Mühe giebt, die bezügliche Stelle nachzulesen, wird finden, daß sie wesentlich anders lautet, als wie Herr v. S. St. glaubt, sie zwischen Anführungszeichen hinsetzen zu dürfen. Herr v. S. St. läßt mich sagen: „Es kann hier nicht beabsichtigt werden, das zu resumiren, was zu Gunsten der allgemeinen Einkommensteuer von Nationalöconomen und Finanzmännern gesagt und geschrieben worden, daß sie z. B. die einzig gerechte Steuer ist. . . statt dessen kann ich nur verweisen, auf die in **jedem** Lehrbuche der Finanzwissenschaft anzutreffenden Auseinandersetzungen und hinzufügen, daß mit jedem Jahre diese Besteuerungsart an Partisanen gewinnt.“

Die Punktreihe des Herrn v. S. St. betrifft folgende, doch wohl wesentliche, Auslassung: — weil sie jede Capital- und jede Arbeitsrente,

und zwar alle in gleichem Maaße trifft; daß sie nicht, wie fast alle anderen Steuern, durch einseitige Erfassung einzelner Objecte oder einzelner Productionsfactoren (Boden, Capital oder Arbeit) die Production lähmt und in künstliche, schließlich unhaltbare Bahnen lenkt, sondern vielmehr dem wirthschaftlichen Leben volle Freiheit der Entwicklung läßt, und erst nach Perficirung der productiven Thätigkeit eine gerecht bemessene Quote des Ergebnisses in Anspruch nimmt u. s. w.; noch kann ich hier wiederholen, was zur Widerlegung der gegen die allgemeine Einkommensteuer vorgebrachten Einwendungen angeführt worden; noch kann ich auf die Einschränkungen eingehen, welcher ihre Anwendung unterworfen werden muß, im Gegensatz zu den Tendenzen ihrer allzueifrigen Befürworter, welche sie an Stelle aller übrigen, abzuschaffenden, Steuern als einzige Steuer in Staat und Commune hinstellen möchten — alle solche theoretische Erörterungen würden weithinausgehen über die Grenzen, die dieser vorliegenden Untersuchung gesteckt werden müssen.“ Nun kommt als neuer Satz: „Statt dessen kann ich nur verweisen u. s. w.“. — Jeder Unparteiische wird herauslesen, daß ich habe sagen wollen: Ich kann nicht alles pro und alles contra auführen, was Theoretiker über die Einkommensteuer gesagt haben. Durch die Auslassung erscheint es, als habe ich gesagt: Jedes Lehrbuch preise die Einkommensteuer an, und mit Genugthuung wird darauf eine abfällig urtheilende Anmerkung Umpfenbachs angeführt, zum Beweise, daß es doch auch Autoren gebe, die gegen die allgemeine Einkommensteuer sich aussprechen. Es kommt mir nicht zu, zu beurtheilen, ob Herr v. S. St. es hätte voraussehen können, daß, in Folge der beliebten Auslassung, der Leser in Betreff des von mir Gesagten irre gehen könnte.

Mit dem Citate aus Umpfenbach verhält es sich nun aber wiederum eigenthümlich. Es steht in dem Capitel G. „Allgemeine einzige*) Einkommensteuer“ und bildet eine Anmerkung unter dem Texte; in derselben Anmerkung wird (was Herr v. S. St. anzuführen nicht passen konnte) erwähnt, daß im entgegengesetzten Sinne sich äußern folgende Autoren; Behr, Zachariae, Sparre, Graffenried, Craig, Sismondi, Sartorius, Fulda, Lotz, Malchus, Schön, Murhard, Rau, Mill, Baumstark, Biersack. — Umpfenbach hat verabsäumt, anzuführen, wer seiner Meinung ist. Zugleich hat Umpfenbach verabsäumt, unter seinen Gegnern sich selbst zu nennen, denn er sagt selbst:

I. p. 107. „Das reine Einkommen, und nur es allein, ist die Erscheinungsform des Vermögens, in der sich ausspricht, welches Maß

*) Betrifft also etwas anderes als ich proponirt habe; denn ich habe mich wiederholt gegen die Einkommensteuer als einzige Steuer ausgesprochen.

von Verwendungen von seinem Wirthschafter fortdauernd und nachhaltig für persönliche wie für öffentliche Zwecke gemacht werden könne. Die Forderung, daß die Vertheilung der Steuern unter die einzelnen Staatsangehörigen nach deren reinem Einkommen erfolge, ist somit als bereits von der austheilenden Gerechtigkeit gestellt zu betrachten, weil das reine Einkommen der einzig richtige wirthschaftliche Ausdruck für die verglichene Beitragsfähigkeit der Staatsangehörigen ist. Mit nicht geringerem Gewichte aber drängt die Volkswirthschaftslehre und selbst das wohlverstandene egoistische Finanzinteresse nach dem nämlichen Ziele."

I. p. 105. „Ist daher ein Eingriff in das Vermögen der Staatsangehörigen durch das Staatswohl unabweislich geboten, so muß dieser Eingriff jeden Staatsangehörigen mit gleicher Schwere treffen, Jedem ein solches Opfer auferlegen, daß keiner eine stärkere Beschwerde empfindet, als der Andere. Und dies wird selbstverständlich dann nur der Fall sein, wenn Jeder nach seiner Beitragsfähigkeit steuert." —

Daß ich Umpfenbach in meiner vorigjährigen Schrift überhaupt nicht angezogen habe, wird man schon in Anbetracht vorstehend bezeichneter Widersprüche erklärlich finden: besonders aber wenn man das Lehrbuch durchblättert, und außer der durchgängig algebräischen, nirgend auf reale Grundlagen bezogenen Behandlung des Stoffes noch Sonderbarkeiten findet, wie z. B. auf I, p. 128 bei Besprechung des steuerfreien Existenzminimums verlangt wird, daß bis zur landesüblichen durchschnittlichen Kinderzahl (aber nicht drüber hinaus) für jedes Kind den Aeltern Steuernachlaß zugegeben werden solle; ferner Steuernachlässe in Betracht besonders drückender Familienverhältnisse (ohne daß übrigens Armut nachweisbar zu sein brauche) z. B. wegen irrsinniger Familienglieder, wegen in der Familie vorkommender langwieriger, kostspieliger Krankheiten.

In ganz ähnlicher Weise verhält es sich auf p. 38 mit der Citation Pfeiffers. Aus dem Citate sollte man schließen, daß Pfeiffer ein Gegner der allgemeinen Einkommensteuer ist. Die angeführten Worte kommen an der bezeichneten Stelle allerdings vor, — aber (was sehr wesentlich ist) mitten im Zuge der Abwägung aller — etwa mit anderen Steuern getheilten — Uebelstände und aller — vor andern Steuern bestehenden, und, nach Meinung Pfeiffers, überwiegenden — Vorzüge. Denn nach dieser Abwägung sagt Pfeiffer am Schluß des Abschnittes über die allgemeine Einkommensteuer: p. 160. „Somit müssen wir uns nicht allzusehr beeinflussen lassen von dem allerdings ganz begründeten Einwurfe, daß die Umlegung dieser Steuer nur einen gewissen Grad von Genauigkeit und Gerechtigkeit erreichen könne, weil die Erforschung des reinen Einkommens so schwer durchzuführen ist. Die

Schwierigkeiten sind freilich groß, aber man muß suchen sie zu überwinden, und muß namentlich das relativ Bessere nicht verschmähen, bloß deshalb, weil es noch nicht vollkommen ist." In der Anmerkung, auf derselben Seite heißt es: „Für mich giebt es keine andere Alternative: entweder die betreffende Auflage“ (die allgemeine Einkommensteuer nämlich. S.) „ist wirklich nicht durchführbar, dann ist sie schlecht und unpractisch aber gewiß kein Ideal, oder aber sie ist wirklich besser als die anderen bis jetzt bestehenden Schätzungen, dann muß man sie einführen und muß nur suchen, so viel und so gut wie möglich all die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich bei der practischen Durchführung herausstellen.“ Und am Schlusse der ganzen Lehre von den Steuern stellt Pfeiffer schließlich als nächste Aufgabe hin: die Verwirklichung eines Systemes p. 554 „bei dem statt der verschiedenen Schätzungen eine allgemeine Einkommensteuer und statt aller übrigen Auflagen die allgemeine Verbrauchssteuer umgelegt würde.“ Das Citiren eines Autors hat, dünkt mich, den Zweck, die Meinung desselben über einen Gegenstand darzulegen. Aus den durch Herrn v. S. St. herausgerissenen Worten Pfeiffers kann aber der Leser gar leicht über dessen Stellung zu der Frage eine gänzlich falsche Ansicht gewinnen. Ich habe darüber nicht zu urtheilen, ob Herr v. S. St. es hätte voraussehen können, daß in Folge seines aus dem Zusammenhange gerissenen Citates der Leser irre gehen könnte.

Der Entwurf für die directe Besteuerung der Arbeit und des nutzbar angelegten Vermögens im Königreiche Sachsen, hätte als Widerlegung meiner Vorschläge füglich nicht angeführt werden sollen; denn in beiden Fällen handelt es sich um wesentlich Verschiedenes. In Sachsen lautete die Aufgabe: statt aller bestehenden (und abzuschaffenden) directen Steuern eine einzige directe Ersatzsteuer ausfindig zu machen und in Vorschlag zu bringen. Ich muß gestehen, daß ich garnicht gesonnen wäre, eine solche Aufgabe hinzustellen; und wäre sie mir gegeben, so daß ich mich ihr nicht entziehen könnte, so halte ich nicht für unmöglich, daß ich zu den sächsischen analogen Vorschlägen mich gedrängt sehen würde. Im Gegenseße dazu habe ich proponirt, die bestehenden Schätzungen (Hafenbeiträge, Reallasten, communale Personalsteuern ic.) im gegenwärtigen Betrage beizubehalten und neben ihnen die allgemeine Einkommensteuer als Ergänzungssteuer einzuführen. (Siehe meinen Antrag auf pp. B. 4 und 5 meiner vorigjährigen Schrift; ferner *ibid.* p. 11 und 12, ferner *ibid.* pp. 38 und 39 die Anträge aus B., und *passim.*).

Dem gegenüber erscheint es sehr eigenthümlich, wenn Herr v. S. St. unter den, augenscheinlich gegen meine Vorschläge gerichteten Cita-

ten noch anführt, in Bluntſchli's deutschem Staatswörterbuche stehe: „In Erwägung alles dessen können wir ihr (d. h. der allgemeinen Einkommensteuer) demnach bei den gegebenen Verhältnissen nur in der Eigenschaft als Ergänzungssteuer das Wort reden.“ — Als ob ich ihr denn jemals anders als in der Eigenschaft einer Ergänzungssteuer das Wort geredet hätte! — und zwar habe ich, wie aus den soeben citirten Stellen meiner Schrift aufs Unzweifelhafteste hervorgeht, durch die allgemeine Einkommensteuer keine einzige der bereits bestehenden Steuern vertreten lassen wollen, sondern jene lediglich neben diesen als Ergänzungssteuer proponirt. Aus pag. 37 des Entwurfes der IV. Steuercommission wird der Leser ohne Zweifel meinen, entnehmen zu müssen, daß ich anders zu der Frage mich gestellt habe; denn dort wird ausgerufen: „durch dieselbe aber bereits bestehende Abgaben vertreten zu lassen, „das scheint nicht einmal in Finnland versucht zu sein!“

Auch hier muß ich es mir versagen, zu beurtheilen, ob Herr v. S. St. die Möglichkeit der Hervorrufung eines solchen Mißverständnisses hätte voraussehen können.

Das Vorstehende wird wohl genügen, um die Art zu kennzeichnen, in welcher Herr v. S. St. geglaubt hat, die von ihm gemachten Vorschläge vertheidigen, und die von mir vertretene Sache bekämpfen zu dürfen und zu sollen d. h. mittelst neuer, selbstständiger nationalöconomischer Lehren, mittelst Rechnungen mit unwirklichen Factoren, und mittelst ungenauer, mißverständlicher Citate, — und ich kann nun wohl abbrechen. Ich durfte dem dargelegten Verfahren gegenüber im Interesse der Sache nicht schweigen. Was in Betreff der von Herrn v. S. St. unterzeichneten Motivirung sonst noch zu sagen erübrigt, findet sich zu meist in den Motiven des auch von mir unterzeichneten „Entwurfes eines für Livland zu vereinbarenden von Selbstschätzung ausgehenden Einkommensteuer-Gesetzes.“ — Den Entwurf der IV. Steuercommission zu beleuchten, behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.